Sitzungsvorlage Nr. 0611/2014

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	25.06.2014	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	01.07.2014	öffentlich

Errichtung Sichtschutzzaun, Margaretenstraße 1 in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ wegen der Überschreitung der Einfriedigungshöhe auf dem Grundstück Margaretenstraße 1 wird erteilt.

Sachverhalt

Beantragt wurde, an der westlichen Grenze von dem Grundstück Margaretenstraße 1 einen ca. 1,80 m hohen Sichtschutzzaun erstellen zu dürfen.

Der Antrag für den geplanten ca. 1,80 m hohen Sichtschutzzaun wird wie folgt begründet: Aufgrund des Baus eines Parkplatzes (7 Stellplätze) oberhalb meines Grundstückes Margaretenstraße 1 möchte ich einen Zaun als Sichtschutz parallel zum Parkplatz auf meiner Grundstücksgrenze errichten. Da der Parkplatz zwischen 0,60 m und 0,90 m über dem alten Niveau gebaut wurde und laut Bebauungsplan für einen Zaun nur eine Höhe von 1 m zulässig ist, macht ein Zaun (Sichtschutz) mit 1 m Höhe keinen Sinn. Der Sichtschutz sollte ca. 1,80 m von meinem Grundstück aus betragen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ aus dem Jahr 1984. Bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 5 bei Einfriedigungen geregelt: „Es sind nur Sträucher- und Heckenbepflanzung mit darin einbezogenen Maschen- bzw. Knüpfdrahtzäune oder Holzzäune bis 1 m Höhe zulässig. Ausnahme: An öffentlichen Verkehrsflächen sind massive Grundstückseinfriedigungen bis maximal 0,50 m Höhe zugelassen.“

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Zusammen mit der Erweiterung der Kinderkrippe und dem Umbau des Kindergartens im Lenzweg wurden sieben Parkplätze auf dem gemeindeeigenen Flurstück 117 genehmigt und inzwischen angelegt. Der Wunsch des angrenzenden Grundstückseigentümers nach einem Sichtschutzzaun ist nachvollziehbar.

Durch den beantragten Sichtschutzzaun werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Das Einvernehmen der Gemeinde für die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans sollte deshalb erteilt werden.

Anlage/n:
1 Lageplan